

Kirchliche Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **8 (1918)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KIRCHLICHE CHRONIK.

Bischof Dr. E. Herzog über die Folgen des neuen römischen Codex für romfreie katholische Kirchen. — An der diesjährigen Synode der christkatholischen Kirche der Schweiz hielt Bischof Dr. E. Herzog einen Vortrag über den neuen Codex. Nach dessen grundsätzlicher Würdigung äusserte er sich über die Folgen für romfreie katholische Kirchen folgendermassen:

1. In Ländern mit ganz oder überwiegend römisch-katholischer und päpstlich gesinnter Bevölkerung wird man natürlich das neue Gesetzbuch ohne weiteres hinnehmen und sich allen seinen Vorschriften so unterwerfen, wie man sich den vatikanischen Dogmen unterworfen hat.

2. In andern Ländern, in denen es eine katholische Bevölkerung gibt und in denen auch der Staat eine *societas perfecta* sein will, die von keiner andern Macht abhängig ist, sondern sich die massgebenden Gesetze selbst gibt, wird man den Konflikten zwischen den beiden souveränen Gewalten mehr und mehr dadurch auszuweichen suchen, dass man zur Trennung von Kirche und Staat schreitet.

3. Sowohl da, wo der Staat die neue päpstliche Gesetzgebung einfach als gültig hinnimmt, wie da, wo es zur Trennung von Kirche und Staat kommt, werden die Katholiken, die — um einen allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen — am Nationalkirchentum festhalten, nur eine mehr oder weniger beträchtliche Minorität bilden. Die Erfahrung hat uns selbst davon überzeugen können, dass der Widerwille gegen dogmatische und kirchenrechtliche Neuerungen nicht stark genug ist, um wenigstens diejenigen, die die Neuerungen für unwahr und unberechtigt halten, sich aber gleichwohl der kirchlichen Segnungen nicht berauben lassen wollen, in ihrer Mehrheit zu einem Ausscheiden aus der päpstlichen Obedienz und zur Schaffung einer eigenen und selbständigen kirchlichen Organisation zu veranlassen. Unter Pius X. hat man das noch mehr als bisher dadurch zu verhindern gesucht, dass man mit den Erlassen über die Beichte und Kommunion siebenjähriger Kinder die Katholiken von frühester Jugend an an die angeblich zur Seligkeit nötige Abhängigkeit von den Dienstleistungen der unter dem Papst stehenden Geistlichkeit gewöhnte, so dass *psychologisch* den so

Erzogenen in der Regel später nur entweder die völlige Indifferenz gegenüber dem religiös kirchlichen Leben oder dann das gehorsame Verbleiben in der päpstlichen Gemeinschaft übrigbleibt.

4. Daher kommen die von Rom unabhängigen kirchlich organisierten katholischen Minderheiten in relativ schwierige Verhältnisse. In Ländern mit vorwiegend päpstlich gesinnter Bevölkerung war deren Lage ja schon bisher nicht besonders günstig. Man denke — um nicht von gewissen schweizerischen Kantonen zu reden — an *Bayern*, wo die Altkatholiken nur als private Religionsgenossenschaft geduldet sind, der nicht einmal das Glockengeläute gestattet ist, oder man denke an *Österreich*, wo die Kirche der Altkatholiken zwar die staatliche Anerkennung besitzt, sich jedoch bisher keiner Unterstützung aus Staatsmitteln erfreut und keinen Anteil an den katholischen Kirchengütern hat, oder man denke an *Polen*, wo die Mariawiten unter der Regierung des Zars zwar gegen die sonst nur den Juden drohenden «Pogrome» polizeilich geschützt wurden, sonst aber auch gar nichts erhielten als die Freiheit, Gemeinden zu organisieren, Kirchen und Pfarrhäuser zu erbauen und die bewundernswerten Wohltätigkeitsanstalten zu errichten und zu betreiben. Es ist sehr zu befürchten, dass in solchen Ländern die Verhältnisse nicht günstiger werden, wenn das neue päpstliche Gesetzbuch als für Katholiken massgebend hingenommen und in allen Teilen angewendet wird. Wie traurig, wenn nun in dem «vom Zarismus befreiten» Polen die Märtyrerkirche der Mariawiten neuer schamloser Verleumdung, roher Beraubung und gewalttätiger Unterdrückung anheimfiele!

5. Nicht so tragisch werden sich die Verhältnisse da gestalten, wo das neue päpstliche Gesetzbuch über kurz oder lang zur Trennung von Kirche und Staat führt. Man versteht ja gewöhnlich unter solcher Trennung einfach: Freiheit für jeden Kultus, der sich mit der öffentlichen Ordnung verträgt, aber Verweigerung jeder Unterstützung und Dienstleistung von seiten des Staates und seiner Organe. Wird damit Ernst gemacht, so ist für jede anständige Kultusgesellschaft genügend Raum gewährt, dass sie existieren kann. Leichter wird natürlich die Beschaffung der Existenzmittel einer Gemeinschaft sein, die gut organisiert ist, strenge Kirchendisziplin üben kann, recht viel Wege kennt, die Mitglieder in Anspruch zu nehmen, recht viel Organe hat, die Glieder der Gemeinschaft miteinander in persönliche Beziehung zu bringen, nicht auf nationale Grenzen beschränkt, sondern mit grossen und mächtigen Gemeinschaften des Auslandes solidarisch verbunden ist. Es ist darum nicht schwer zu sagen, welches die Kirche ist, die sich mit der Trennung von Kirche und Staat am leichtesten abfindet. Das wird — abgesehen von der Heilsarmee — die

römische Kirche sein. Nicht so leicht wird die Beschaffung der Existenzbedingungen solchen Gemeinschaften sein, die auf die besondere kirchliche Zugehörigkeit kein für die Ewigkeit entscheidendes Gewicht legen, sich nur einer sehr bescheidenen Seelenzahl rühmen können, isoliert sind, für gottesdienstliche Funktionen keine Taxen erheben, aber auch sonst vielleicht nach der Geistesrichtung ihrer Freunde nicht selten unter der Vorstellung leiden, man bringe schon genug Opfer, wenn man sich der Genossenschaft überhaupt zuzählen lasse oder sogar die Kinder in den Religionsunterricht schicke. Von den 200 associations cultuelles, die sich nach 1905 in Frankreich auf Grund des Trennungsgesetzes gebildet hatten, existiert meines Wissens schon längst keine einzige mehr. In Portugal, wo 1911 das französische Beispiel der Trennung von Kirche und Staat nachgeahmt worden ist, gibt es noch einige wenige unabhängige Gemeinden; aber diese hatten sich schon lange vor dem Erlass des Trennungsgesetzes und mit Hilfe irischer Bischöfe organisiert; von einem wesentlichen Zuwachs ist mir im Laufe der letzten sieben Jahre nichts bekannt geworden. Wo man unter Religion wesentlich den *Gehorsam* gegenüber den kirchlichen Obern versteht, ist auch gebildeten Leuten Glaubens- und Gewissensfreiheit gleichbedeutend mit der *Ablehnung* dieses Gehorsams *und damit der positiven Religion überhaupt*. Mit dem neuen Gesetzbuch ist die römische Kirche überall zu einer so starken Korporation gemacht worden, dass sie auch die grösste Schädigung, von der sie etwa infolge einer Trennung von Kirche und Staat betroffen werden kann, mit Leichtigkeit erträgt. Aber das in diesem Gesetzbuch verkörperte kirchliche System hat gleichzeitig die Wirkung, dass es die Organisation unabhängiger kirchlicher Gemeinschaften *psychologisch* fast unmöglich macht.

6. Es ist für die selbständigen, das heisst für die weder von der päpstlichen Hierarchie regierten, noch durch eine bürgerliche Gesetzgebung in ihrem äussern Bestand geordneten kirchlichen Verbände noch eine andere Gefahr vorhanden, *die der endlosen Zersplitterung*. Dafür bieten die kirchlichen Zustände in den Vereinigten Staaten ein sprechendes Beispiel. Dort beschäftigt man sich gegenwärtig in protestantischen Kreisen mit sehr ernsthaften kirchlichen Einigungsversuchen. Veranlassung dazu gab die stets wachsende Zahl selbständiger kirchlicher Gemeinschaften. Von diesen haben sich etwa 160 die Rechte juridischer Persönlichkeiten erworben. Wohl ebenso gross oder noch grösser wird die Zahl von privaten Genossenschaften sein, die heute sich bilden und morgen sich auflösen, ohne der Bundesregierung von ihrem Dasein Kenntnis zu geben. Immer ist es natürlich die Glaubens- und

Gewissensfreiheit, mit der man die Neugründung rechtfertigt. Die neuen Einigungsversuche, denen sich bisher dreissig protestantische Kirchen angeschlossen haben, bestehen aber nicht darin, dass man miteinander über dogmatische oder kirchenrechtliche oder liturgische Dinge verhandelt, sondern einfach darin, dass man sich für gemeinschaftliche Zwecke zu gemeinschaftlicher Arbeit die Hand reicht. Dass mit theologischen Diskussionen eine Einigung möglich sei, hält man — wenigstens einstweilen — für ausgeschlossen. Das ist im Grunde die gleiche Anschauung, der das in seiner Art klassische Werk des neuen päpstlichen Gesetzbuches die Entstehung verdankt. Rom weiss ganz genau, wie es in Wirklichkeit bei seinen Untergebenen im subjektiven Sinne mit der «Einheit des Glaubens» bestellt ist; es denkt nicht daran, die Erkenntnis und Anerkenntnis der von ihm vorgetragene *Lehren* zum Band der kirchlichen Gemeinschaft zu machen, sondern es stellt diese Gemeinschaft her, indem es die Gläubigen den von ihm erlassenen *Geboten* unterwirft. Für die kirchliche Gemeinschaft ist das Kirchenrecht von grösserer Wichtigkeit als die Dogmatik. Darum wird das neue Gesetzbuch, das jedem Kaplan und jedem Bischof klar und bestimmt vorschreibt, woran er sich zu halten hat, für die Befestigung und Stärkung der päpstlichen Gemeinschaft von sehr grosser Bedeutung sein. Dieser, wenn man will, pessimistischen Anschauung hat Segesser 1870 gleich nach dem Ausgang des vatikanischen Konzils Ausdruck gegeben. Er stellte («Studien und Glossen zur Tagesgeschichte», Schwyz, Aug. Eberle, 1870, Seite 7) den Sieg der vatikanischen Konzilsmehrheit mit dem Sieg der Deutschen im Krieg vom Jahr 1870 zusammen und bemerkte: «In Rom war wie an der Mosel und an der Maas es die Masse, zu der der Vorteil überlegener Strategie der Führung kam, die den Sieg entschied; der innere Wert der oppositionellen Elemente vermochte auf dem Konzil ebensowenig den Mangel einheitlicher Wirkung und durchgreifender Energie zu ersetzen, als im Felde die Tapferkeit der französischen Truppen in hoffnungsloser Defensive zu siegen vermochte.» Dem hätte ich Anno 1870 nur mit Einschränkung zustimmen können; ich hatte den innern Wert der oppositionellen Elemente höher angeschlagen, aber ich muss heute gestehen, dass die seitherige Geschichte Segessers Ansichten zu bestätigen scheint. Das jetzt in aller Stille zur Geltung gekommene römische Gesetzbuch ist nichts anderes als die konsequente Durchführung des 1870 in überlegener Machtentfaltung und tüchtiger Strategie zustande gekommenen Dogmas von der absoluten päpstlichen Jurisdiktionsgewalt.

Wozu mahnt aber diese neue Wendung unsere eigene kirchliche Gemeinschaft?

1. Es kann natürlich keine Rede davon sein, dass nun auch wir das innerkirchliche Leben mit möglichst genau formulierten Vorschriften in allen Einzelheiten regeln und stramme Disziplin herstellen. Man war bei uns von Anfang an und zumal in den ersten Zeiten mehr nur darauf bedacht, für Sonderrechte Raum zu schaffen und keinerlei Rücksichten zu verletzen, die irgendwie in Betracht kommen könnten. Aber auch solche, die in erster Linie für eine lebensfähige christkatholische Nationalkirche Interesse hatten, glaubten weder einer streng hierarchischen, noch einer detaillierten disziplinären Ordnung zu bedürfen, sondern sich überall auf die Einsicht, den guten Willen und die Treue der Glaubensgenossen verlassen zu dürfen. Darauf sind wir bis auf diesen Tag angewiesen. Aber an das, was hinsichtlich unserer kirchlichen Ordnung in unserer Verfassung, in unsern Reglementen und Synodalbeschlüssen festgestellt und nicht geändert worden ist, wird man sich allerdings in allen Gemeinden zu halten haben, wenn man Einheit und Bestand unserer Kirche nicht gefährden will.

2. Ich wende das insbesondere auf unsern Gottesdienst an. Wir sind der Meinung, eine Kirche sei in erster Linie der Religionsübung wegen da, obwohl wir sehr gut wissen, dass die christliche Religion für das moralische und gesellschaftliche Leben von allergrösster Bedeutung ist und da, wo sie in dieser Hinsicht ohne Wirkung bliebe, eine wertlose Formsache wäre. Legen wir aber in erster Linie Gewicht auf die gemeinschaftliche Religionsübung und nicht auf die Beobachtung kanonischer Vorschriften, so muss der Zweck unserer Gottesdienste die Erbauung sein. Ich kann mich an Zeiten erinnern, in denen ich nicht ohne Gewissensunruhe von der Kanzel gestiegen bin, weil ich mich fragen musste, ob ich nicht vielleicht durch diese oder jene Äusserung einem frommen Gemüt Anstoss gegeben habe. Wenn wir den Zweck des Gottesdienstes im Auge behalten, so werden wir auch das bescheidene Opfer der Witwe nach seinem wahren Werte beurteilen und uns wohl hüten, diese vom Opferkasten zu verdrängen. Nach meinen Erfahrungen haben sich *die* Gemeinden am besten erhalten, in denen man in schonender Sorgfalt darauf bedacht war, diesen Grundsatz zu befolgen.

3. Es gibt bis auf diesen Tag in der päpstlichen Obedienz zahllose Katholiken, die es fast als Kränkung empfinden, wenn man sie als römisch bezeichnet. Das neue Gesetzbuch hat aber den Zweck, die Katholiken des Erdkreises in allen Dingen zur Unterwürfigkeit unter die päpstliche Jurisdiktion zu bringen. Unsere Kirche hingegen wurde zu dem Zwecke organisiert, solchen Katholiken, die sich der päpstlichen Allgewalt entziehen und doch katholisch bleiben wollten, eine Zufluchtsstätte zu bieten. Dieser

Zweck wird durch die neue Gesetzgebung nicht überflüssig, sondern erst recht notwendig. Daher dürfen wir die Fühlung mit dem Teil des katholischen Volkes, der im Grunde eines Geistes mit uns ist, nicht verlieren; wir müssen die Türen offen halten nicht bloss für diejenigen, die vielleicht gehen wollen, sondern namentlich für diejenigen, die kommen wollen, und diesen durch die Tat beweisen, dass sie freundliche Aufnahme finden und durch ihren Eintritt nichts verlieren, sondern viel gewinnen.

4. Wir haben uns von Anfang an auf nationalen Boden gestellt. Wir wollten ungehemmten, von jeder fremden Macht unabhängigen Anteil nehmen an allen Angelegenheiten, die unser Volk als Ganzes angehen. Wir waren und sind eben der Meinung, Kirche im christlichen und alten katholischen Sinne sei nicht der Papst und nicht der Bischof, nicht der Klerus und nicht das Laientum, sondern Kirche sei das zur christlichen Religionsübung organisierte Volk, oder doch ein Teil des Volkes, *das zugleich das bürgerliche Gemeinwesen bildet*. Demgemäss wahren wir uns das Recht, auch in bürgerlichen Dingen völlig frei zu sein. Mit dem vatikanischen Dogma vom Universalepiskopat wurde aber *prinzipiell* jede Kirche und jeder Katholik in allen Sachen, die den Glauben, die Sitten, die Disziplin und Kirchenregierung betreffen, unmittelbar dem Papst unterworfen, und nun ist *konkret* im neuen Gesetzbuche gesagt, was diese Pflicht des Gehorsams in sich schliesst. Diese Bestimmungen stehen in so vielfachem Widerspruch mit den Gesetzen und Einrichtungen unseres Landes, dass es — namentlich in kirchenpolitischen Dingen — zu endlosen Konflikten kommen muss. Wir stehen aber zu unserm Land und Volk; dazu bietet uns unsere Kirche die Möglichkeit. Haben wir das vatikanische Dogma abgelehnt, so weisen wir auch die praktische Durchführung dieses Dogmas von uns.

Meine Brüder! Unser Heiland hat am Abend vor seinen Leiden an seine Jünger die merkwürdige Frage gerichtet: « Als ich euch aussandte ohne Beutel, ohne Tasche und ohne Schuhe, habt ihr da an irgend etwas Mangel gehabt? » (Luk. 22, 35.) Man erwartet beinahe die Antwort: Ja wohl; denn wir waren ja ohne Geld im Beutel, ohne Lebensmittel in der Tasche und sogar ohne Schuhwerk an den Füßen. Aber die Jünger antworteten: Nein, es hat uns an nichts gefehlt; sie wussten, wie die Frage gemeint war. Als wir bald vor einem halben Jahrhundert im Vertrauen auf den Herrn und sein heiliges Wort ausgezogen sind, hätte uns auch die Angst beschleichen können, dass wir Mangel haben werden an allem, was namentlich zu einer Kirchenbildung nötig war. Tag für Tag wurde uns von kirchlichen Gegnern und persönlichen Freunden, dort im Tone triumphierender Schadenfreude, hier im

Tone wohlwollender Teilnahme, zugerufen: Eure Sache wird im Sande verlaufen! Das ist nicht geschehen. Wo und warum Gemeinden eingegangen oder doch zurückgegangen sind, habe ich hier ebenso wenig zu erörtern, wie ich den anwesenden Vertretern der christkatholischen Gemeinden erst noch darzutun habe, dass unsere Kirche lebensfähig sei. Wollte ich aber an die Herren Synodalen nun auch die Frage richten: Habt ihr jemals an etwas Mangel gehabt, so wären vielleicht diese und jene versucht, an den kleinen Beutel zu erinnern: aber im allgemeinen würde ich doch wohl auf die Frage in dem Sinne, in welchem sie gemeint ist, die Antwort erhalten: Nein, es hat uns an nichts gefehlt; wir haben in der Kirche die Belehrung und Erbauung gefunden, die wir suchten; die Kinder erhielten den geziemenden Unterricht, und die Gemeinde feierte in würdiger Form ihre Gottesdienste; der Klerus ist seiner Aufgabe gewachsen und erfüllt sie gewissenhaft, und die Laien haben gelernt, sich mitverantwortlich zu machen, mitzuraten und mitzutaten. Und man dürfte auch hinzufügen: Im übrigen waren und sind wir genau so arm und so reich wie unsere Volksgenossen überhaupt; denn wir scheiden uns in gesellschaftlichen und politischen Dingen, in gemeinnützigen Bestrebungen, in Schul- und Armensachen nicht aus von unsern Mitbürgern. Wir haben die Möglichkeit, uns in öffentlichen Angelegenheiten nach unserm eigenen Gutfinden zu verhalten und doch treue Mitglieder unserer Kirche zu sein. Fragt man uns also, was uns fehle, so können wir nur Mängel namhaft machen, die wir mit unsern Volksgenossen teilen und für die unser Kirchenwesen nicht in besonderer Weise verantwortlich ist. — Gleichwohl, meine Brüder, dürfen wir uns nicht verhehlen, dass wir nun als Kirche einer nicht bloss an Zahl und Hilfskräften uns unendlich überlegenen, sondern auch einer unvergleichlich disziplinierten Macht gegenüber befinden, einer Macht, die es als ihr Recht und ihre Pflicht betrachtet, unser Kirchenwesen zu bekämpfen und zu schwächen und wenn möglich zu beseitigen. Die Gegenwart lehrt uns freilich, dass auch die grösste Macht in sich zusammenbrechen kann, wenn ihre Zeit gekommen ist, und erinnert Gläubige und Ungläubige, Demütige und Hochmütige an das Gesetz: Der Mensch denkt und Gott lenkt. Allein das darf uns nicht hindern, mit erneutem Eifer zu tun, was wir unserm Gewissen, unsern Familien, unserm katholischen Volk schuldig sind, nämlich getrost und mutig auszuharren bis zum letzten Stündlein, in verständnisvoller Treue zusammenzuhalten, den uns geschenkten Tag gut anzuwenden und die uns verliehene Kraft weise und eifrig zu verwerten. Alles andere sei Gott anheimgegeben.